
FRANZÖSISCHE REPUBLIK

Ministerium für die ökologische
Wende,
zuständig für Verkehrsfragen

**Erlass vom ...
über die Betriebsbeschränkungen für den Flughafen Basel-Mulhouse (Département
Haut-Rhin)**

NOR:

**Der delegierte Minister beim Ministerium für die ökologische Wende, zuständig für
Verkehrsfragen**

Gestützt auf das Übereinkommen über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944
samt Änderungsprotokollen, namentlich das Protokoll vom 30. September 1977 betreffend den
authentischen viersprachigen Wortlaut des Übereinkommens;

Gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von
Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft;

Gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 5. Oktober 2012 zur
Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den
Flugbetrieb gemäss der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des
Rates(UE);

Gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 598/2014 des Europäischen Parlaments und Rates vom
16. April 2014 über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf
Flughäfen der Union im Rahmen eines ausgewogenen Ansatzes sowie zur Aufhebung der
Richtlinie 2002/30/EG;

Gestützt auf den französisch-schweizerischen Staatsvertrag über den Bau und Betrieb des
Flughafens Basel-Mülhausen in Blotzheim, abgeschlossen am 4. Juli 1949 in Bern;

Gestützt auf das Umweltgesetz (Code de l'environnement), namentlich Artikel L. 120-1 und
L. 571-13;

Gestützt auf das Verkehrsgesetz (Code des transports), namentlich Artikel L. 6361-9 und
L. 6361-12 bis L. 6361-14;

Gestützt auf das Zivilluftfahrtgesetz (Code de l'aviation civile), namentlich Artikel R. 221-3 und
R. 227-8 bis R. 227-15;

Gestützt auf den Erlass vom 12. Juli 2019 über die allgemeinen Verfahren des Flugverkehrs für
die Benutzung der Flugplätze durch die Luftfahrzeuge (Arrêté du 12 juillet 2019 relatif aux
procédures générales de circulation aérienne pour l'utilisation des aérodromes par les aéronefs);

Gestützt auf den Studienbericht Ausgewogener Ansatz bei Nachtflügen auf dem Flughafen Basel-Mulhouse vom 30. April 2020;

Gestützt auf die Anhörung der Öffentlichkeit vom bis 2021, in Anwendung der Verordnung Nr. 598/2014 über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union (Art. 6.2d);

Gestützt auf die Stellungnahme des Umweltbeirates (Commission consultative de l'environnement) des Flughafens Basel-Mulhouse (Département Haut-Rhin) vom ...;

Gestützt auf die Stellungnahme der Lärmschutzbehörde ACNUSA (Autorité de contrôle des nuisances aéroportuaires) vom ...;

Verordnet:

Artikel 1

I. Um die Lärmbelastung rund um den Flughafen Basel-Mulhouse (Haut-Rhin) zu reduzieren, werden für diesen Flughafen die Beschränkungen in Artikel 1, Absatz III bis XVI erlassen, vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 2.

II. Im Sinne des vorliegenden Erlasses gelten folgende Begrifflichkeiten:

- «Anhang 16»: Anhang zum Übereinkommen über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944, mit dem Titel «Umweltschutz (Band I und II)» über den Schutz der Umwelt vor den Auswirkungen des Fluglärms und der Triebwerksemissionen;
- «allgemeine Luftfahrt»: Alle Luftfahrtaktivitäten, die nicht regelmässige Luftverkehrsdienste, unregelmässige Beförderungen gegen Entgelt oder im Mietverhältnis sind;
- «Kapitel 2», «Kapitel 3»: Kapitel 2 bzw. Kapitel 3 des 2. Teils von Band I Anhang 16;
- «EPNdB»: Grössenmass des effektiv wahrgenommenen Schallpegels in Dezibel, mit dem die kumulierte Lärmarge gemessen wird;
- «Triebwerkstest»: Alle Operationen, die an stillstehenden Flugzeugen vorgenommen werden und während der die Triebwerke mit grösserer Leistung laufen als beim Anlassen und beim Rollen;
- «Uhr»: Ortszeit;
- «kumulierte Lärmarge»: Summe der drei Abweichungen der gemessenen Schallpegelwerte vom zulässigen Grenzwert an den drei in Kapitel 3, Teil 2, Band I, Anhang 16 definierten Punkten;
- «gewerblicher Flug»: Alle Flüge im Rahmen eines regelmässigen Flugdienstes oder eines unregelmässigen Beförderungsdienstes gegen Entgelt mit oder ohne Mietverhältnis;
- «Trainingsflüge»: Alle Trainingsflüge auf Flugzeugen nach Instrumentenflugregeln (IFR), auf Flugzeugen mit einem Höchstabfluggewicht ab 5,7 Tonnen nach Sichtflugregeln;
- «Landezeit»: Der Zeitpunkt, zu dem ein Flugzeug mit den Rädern den Boden berührt;
- «Startzeit»: Der Zeitpunkt, zu dem ein Flugzeug seine Parkposition zum Starten verlässt.

III. Auf dem Flughafen Basel-Mulhouse darf kein Flugzeug des «Kapitels 2» betrieben werden.

IV. Es ist gewerblichen Flügen untersagt:

- zwischen 00.00 und 05.00 Uhr zu landen;
- zwischen 00.00 und 06.00 Uhr zu starten.

V. a) Vorbehaltlich der spezifischen Bestimmungen unter b) ist es gewerblichen Flügen untersagt, zwischen 23.00 und 00.00 Uhr zu starten.

b) Die Bestimmungen unter a) hindern Flugzeuge, die gewerbliche Flüge ausführen, die ausserhalb des in Buchstabe a) vorgesehenen Zeitfensters geplant sind und die sich aus Gründen verspäten, welche die Fluggesellschaft nicht zu verantworten hat, nicht, zwischen 23.00 Uhr und 00.00 Uhr zu starten.

VI. Es ist Flugzeugen, die gemäss Norm in «Kapitel 3» zertifiziert sind und eine kumulierte Lärmarge von weniger als 13 EPNdB aufweisen, untersagt,

- zwischen 22.00 Uhr und 00.00 Uhr und zwischen 05.00 Uhr und 06.00 Uhr zu landen;
- zwischen 22.00 und 00.00 Uhr zu starten;

VII. Es ist Flügen der allgemeinen Luftfahrt untersagt:

- zwischen 22.00 und 06.00 Uhr zu landen;
- zwischen 22.00 und 06.00 Uhr zu starten;

VIII. Die Trainingsflüge sind an den gemeinsamen französisch-schweizerischen Feiertagen sowie ausserhalb der folgenden Zeiten untersagt:

- Montag bis Freitag: 08.00 bis 20.00 Uhr;
- Samstag: 08.00 bis 12.00 Uhr.

IX. Für die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr:

- sind von Montag bis Samstag, sowie am Sonntag (ganztags) Triebwerkstests untersagt, sofern kein Silencer verwendet wird;
- müssen die Fahrten der Flugzeuge zwischen Hangarplatz und Parkposition mit Schleppern vorgenommen werden;
- ist die Rückwärtsfahrt der Flugzeuge mit eigenem Triebwerkantrieb untersagt.

X. «Kapitel 3»-Flugzeuge, deren gemessener Schallpegel einen Überflugwert von über 97 EPNdB aufweisen, dürfen zwischen 00.00 und 09.00 Uhr sowie zwischen 22.00 und 00.00 Uhr an Sonntagen und den nachstehenden französisch-schweizerischen allgemeinen Feiertagen nicht starten: 1. Januar, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, 25. Dezember, 26. Dezember.

XI. «Kapitel 3»-Flugzeuge, deren gemessener Schallpegel einen Anflugwert von über 97 EPNdB aufweisen, dürfen zwischen 00.00 und 09.00 Uhr sowie zwischen 22.00 und 00.00 Uhr an Sonntagen und den nachstehenden französisch-schweizerischen allgemeinen Feiertagen nicht landen: 1. Januar, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, 25. Dezember, 26. Dezember.

XII. Flugzeuge, die zwischen 22.00 und 07.00 Uhr Ortszeit ab Piste 15 starten, müssen dies vom Pistenende aus tun.

XIII. Flugzeuge, die nach Instrumentenflugregeln verkehren, halten die Verfahren zur Reduktion der Lärmbelastung ein, die den Benutzern im Luftfahrthandbuch zur Kenntnis gebracht werden.

XIV. Alle Flugzeugbetreiber, die gewerbliche Flüge von und nach Flughafen Basel-Mulhouse vornehmen, veröffentlichen in ihrem Betriebshandbuch Anweisungen, um den Schallpegel beim Landen und Starten zu minimieren. Diese Vorgaben entsprechen den Bestimmungen des Dokuments 8168/OPS/611 der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation.

XV. Betreiber, die gewerbliche Flüge von und zum Flughafen Basel-Mulhouse ausführen, veröffentlichen in ihrem Betriebshandbuch die Klassifizierung und die kumulierte Lärmarge ihrer Flugzeuge.

XVI. Flugzeuge, die nach Sichtflugregeln verkehren, halten die speziellen Vorgaben zur Verringerung der Lärmbelastung ein, die den Benutzern im Luftfahrthandbuch zur Kenntnis gebracht werden.

XVII. Der Kommandant des Flugzeugs darf von den Regeln gemäss Absatz XIII und XVI (oben) nur abweichen, wenn er dies aus Gründen der Flugsicherheit für notwendig erachtet.

Artikel 2

I. Die Bestimmungen aus Artikel 1 des vorliegenden Erlasses hindern die folgenden Flugzeuge in Ausnahmefällen nicht am Starten und Landen:

- Flugzeuge im medizinischen oder humanitären Dienst;
- Flugzeuge in einer Notlage aus Gründen der Flugsicherheit und der allgemeinen Sicherheitslage;
- Flugzeuge gemäss Artikel L. 6100-1, Absatz 2 Verkehrsgesetz;
- Flugzeuge im Regierungsdienst.

II. Der Minister für Zivilluftfahrt kann ausnahmsweise Abweichungen von den Regeln gemäss Artikel 1 des vorliegenden Erlasses genehmigen.

Artikel 3

Die Zivilluftfahrtbehörde legt dem Umweltbeirat des Flughafens Basel-Mulhouse einmal pro Jahr eine Bilanz der erfolgten Bewegungen gemäss Artikel 2 des vorliegenden Erlasses vor.

Artikel 4

Der Erlass vom 6. Mai 2020 (revidiert) über die Betriebsbeschränkungen für den Flughafen Basel-Mulhouse (Département Haut-Rhin) wird aufgehoben.

Artikel 5

Die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses treten am 1. Tag des 6. Monats nach seiner Veröffentlichung im Gesetzblatt der Französischen Republik in Kraft.

Artikel 6

Der Generaldirektor für Zivilluftfahrt wird mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses betraut. Dieser wird im Gesetzblatt der Französischen Republik publiziert.

Erlassen am

Der delegierte Minister beim Ministerium für die ökologische Wende, zuständig für Verkehrsfragen